



**Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung/Antrag auf Rücktritt von einem Modul  
im Studiengang B.Sc. Materialwissenschaft**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Geb. am : \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_  
 Adresse: \_\_\_\_\_ Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_  
 Email: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
 Studiengang: \_\_\_\_\_ Fachsemester: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich einen **Modulrücktritt** nach § 12 (der speziellen Ordnung B.Sc. Materialwissenschaft) für folgende Module:

(Anmeldung für den regulären Termin des Folgejahres erfolgt automatisch durch Prüfungsamt)

Hiermit beantrage ich einen **Prüfungsrücktritt** nach § 23 II (der Allg. Best.) von folgenden Modulen:

(Anmeldung für den 1. Wiederholungstermin erfolgt automatisch durch Prüfungsamt)

Hiermit beantrage ich nach §19 (spez. Ordnung B.Sc. Materialwissenschaft) die 1. Wiederholung / 2. Wiederholung folgender **Module im Folgejahr** abzulegen.  
(Nicht zutreffendes bitte streichen)

Modulkennung	Modultitel	Prüfungstermin

**§ 12 (zu § 23 Abs. 1 AII B)**

(1) Der Rücktritt von einem Pflichtmodul ist bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin der modulabschließenden Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Pflichtmodulen mit modulbegleitenden Prüfungen ist ein Rücktritt nur bis 3 Tage vor der ersten modulbegleitenden Prüfung ohne Angaben von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig erfolgt die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung innerhalb dieses Moduls ist dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit des Rücktritts von einer Prüfung nach § 23 AII B unberührt.

(2) Der Rücktritt von einem Wahlpflichtmodul ist bis zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Summe der Präsenzstunden möglich. Der Rücktritt ist beim zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen, die Entscheidung über eine Annahme obliegt dem Prüfungsausschuss. Eine automatische Wiederanmeldung erfolgt nicht. Diese Regelung gilt für höchstens 2 Module

**§ 23 Rücktritt und Versäumnis (AII B)**

(2) Trifft die Spezielle Ordnung keine Regelung, ist der Rücktritt von einer Prüfung nach der Meldung bis spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss in einer von diesem vorgeschriebenen Weise mitzuteilen. Bei Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen ist der allein auf die 3-Tages-Frist gestützte Rücktritt ausgeschlossen. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen

**§ 19 (zu § 34 Abs. 2 und 4 AII B)**

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass die erste und / oder zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen des gleichen Moduls im Folgejahr abgelegt werde

Hiermit versichere ich, dass ich die oben genannten Voraussetzungen zur Beantragung des Rücktritts erfülle (siehe § 12 und §19 der speziellen Ordnung B.Sc. Chemie bzw. § 23 der Allg. Bestimmungen)

Giessen, den \_\_\_\_\_ Unterschrift Student/in \_\_\_\_\_

**Bei Rücktritt nach § 19 und §12 der spez. Ordnung :**

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzender: \_\_\_\_\_